



Schutzprioritäten Fledermäuse: Richtlinien für Quartiere von Nationaler, Regionaler und Lokaler Bedeutung – unterirdische Quartiere

Version vom 20.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Ziele	3
3. Kriterien und Methodik.....	4
3.1 Oberirdische Quartiere.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2 Einstufung der Quartiere.....	4
3.3 Aktualisierung der Definitionen und Richtlinien	5
4. Definitionen	6
4.1 Oberirdische Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung	6
4.2 Oberirdische Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung	6
4.3 Oberirdische Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung	6
4.4 Methodologische Anhang	6
5. Literaturverzeichnis und gesetzliche Grundlagen	9
5.1 Konzeptionelle Grundlagen	9
5.2 Literaturverzeichnis	9
5.3 Gesetzliche Grundlagen	10

1. Ausgangslage

Fledermäuse und insbesondere deren Wochenstuben (Orte, an denen Trächtigkeit, Geburt und Jungenaufzucht stattfinden) sind bundesrechtlich geschützt (siehe Kapitel 5). Das Töten von Fledermäusen und die Zerstörung von Fledermauswochenstuben ist grundsätzlich verboten. Darunter fallen auch Veränderungen, welche solche Fledermausquartiere z. B. durch bauliche Anpassungen beeinträchtigen.

Mehraufwendungen, welche dem Erhalt von solchen Fledermausquartieren dienen (z. B. bei Renovationen oder Umnutzung der Quartiere), werden in den vierjährigen NFA-NHG-Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton mitberücksichtigt. Bund und Kanton beteiligen sich grundsätzlich zu je 50% an der Finanzierung von Mehraufwendungen, welche dem Erhalt von Fledermausquartieren dienen.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG unterliegt aber auch der Interessensabwägung (siehe Kapitel 5). Als Hilfestellung für die Interessensabwägung werden Quartiere, welche von Fledermäusen genutzt werden, in drei Kategorien eingeteilt:

- Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung
- Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung
- Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung

Diese Kategorien weisen dabei die Bedeutung eines Quartiers für den Erhalt des Bestandes einer Art auf nationaler, regionaler (kantonaler) und lokaler Ebene aus. So müssen „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ zwingend erhalten bleiben. Sie sind besonders wichtig für den Erhalt von Fledermausbeständen auf nationaler Ebene, bei Beeinträchtigungen dieser Quartiere ist ein grosser negativer Einfluss auf die Populationen der betreffenden Art zu erwarten. Falls sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden lässt, sind umfangreiche Kompensationsmassnahmen notwendig. Analog dazu sind Quartiere „von Regionaler Bedeutung“ besonders wichtig für den Erhalt von Beständen auf regionaler (kantonaler) Ebene.

Die Definition der Schutzprioritäten für die oberirdischen Quartiere (z. B. an Gebäuden und Brücken) wurde bereits 2023 veröffentlicht (KOF/CCO 2023). Dieses Dokument deckt nun die bisher fehlende Definition für die Einstufung der unterirdischen Quartiere (z. B. Höhlen und Felsspalten) ab.

Zum Schutze unterirdischer Fledermausquartiere hat Eurobats (siehe UNEP/Eurobats-Abkommen im Kapitel 5.3) eine Empfehlung publiziert (Michtell-Jones et al., 2007). Zudem führen sie eine Liste von unterirdischen Fledermausquartieren Internationaler Bedeutung („European Key Underground Sites“¹), in der auch eine Handvoll Fledermausquartiere aus der Schweiz enthalten sind. Die Aktualisierung der darin aufgeführten unterirdischen Fledermausquartiere aus der Schweiz ist geplant.

¹ www.eurobats.org/node/1156

2. Ziele

Alle bekannten unterirdischen Fledermausquartiere werden einer von drei hierarchischen Kategorien (von Nationaler Bedeutung, von Regionaler Bedeutung, von Lokaler Bedeutung) zugeordnet. Dies geschieht einerseits auf der Basis eines festgelegten Kriterienkatalogs, andererseits aufgrund von Experteneinschätzungen.

„Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ bzw. „von Regionaler Bedeutung“ haben aus nationaler bzw. kantonaler Sicht für den Fledermausschutz eine sehr hohe Priorität. **Sie sind von besonderer Bedeutung für den Erhalt der Bestände der betroffenen Art und sollen nicht zerstört werden.** Die Kantone können z.B. auf der Basis der Kategorisierung Schutzverordnungen für bestimmte Quartiere erlassen. **Dieses nationale Schutzinteresse ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen und genießt in der Regel Vorrang.**

Die vorliegenden „Prioritäten Fledermausquartiere“ schaffen kein neues Recht. Sie regeln auch nicht die Finanzierung von Mehraufwendungen zum Erhalt der Fledermausquartiere. Die Prioritäten geben lediglich Auskunft darüber, welche Bedeutung ein Fledermausquartier für den Erhalt der Bestände einer Art hat (National, Regional (kantonal) oder Lokal) mit dem Ziel, bei notwendigen Interessensabwägungen als Gewichtungshilfe zu dienen.

Die Quartierbedeutung ersetzt keinesfalls die Konsultation der zuständigen *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten / Regionalen Koordinationsstellen Fledermausschutz* vor der Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Massnahmen.

Verbreitung

Neben den Datenbanken des Fledermausschutzes, werden diese Informationen z.B. als Layer im Virtual Data Center (VDC) des Bundes zur Verfügung gestellt. Anwender*innen erhalten dadurch die Möglichkeit, die Priorität von Fledermausnachweisen selbstständig einzusehen. **Für die Interpretation der Daten wird die Konsultation der zuständigen *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten/ Regionalen Koordinationsstelle Fledermausschutz* wärmstens empfohlen.**

Mit diesen und weiteren, wichtigen Daten können z.B. „Quartierdatenblätter“ erzeugt und auf verschiedenen Plattformen heruntergeladen werden.

3. Kriterien und Methodik

Es sollen diejenigen Quartiere als *von Nationaler* oder *von Regionaler Bedeutung* definiert werden, für deren Erhalt die Schweiz (national) oder der Kanton (regional) **eine besondere Verantwortung** trägt und spezifische Schutz- und/oder Fördermassnahmen im Rahmen der Artenförderung notwendig sind. In erster Linie sind dies:

- Bedrohte Arten (Rote Liste Fledermäuse, 2014).
- Grosse Bestände anderer Arten, sofern sie relevant für den Erhalt der Art auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene sind.

Dies kann unterschiedliche Fledermausquartiere einschliessen: oberirdische (hauptsächlich in Gebäuden) und unterirdische Fledermausquartiere. Letztere werden in diesen Richtlinien behandelt, erstere in einem separaten Dokument (KOF/CCO 2023).

3.1 Unterirdische Quartiere

Unterirdische Standorte werden gemäss den Lebensräumen der Schweiz (Delarze et al. 2015) mit folgenden Merkmalen beschrieben: 1) kein oder sehr wenig Licht und 2) nahezu konstante Temperatur und Feuchtigkeit mit sehr geringen jahreszeitlichen Schwankungen. Dazu gehören natürliche Strukturen wie z. B. Höhlen, Schächte, Felswände oder auch künstlich geschaffene wie z. B. Mienen, Tunnel, Stollen oder Steinbrüche. Explizit ausgeschlossen sind Strukturen wie Keller und Brücken (siehe oberirdische Fledermausquartiere).

Diese unterirdischen Standorte werden von Fledermäusen zum Schwärmen (swarming), Überwintern aber teilweise auch als Wochenstuben genutzt. Ab dem Sommer können sich so mehrere hundert Fledermäuse vor den Höhlen versammeln, um sich zu paaren oder auch für andere sozialen Aktivitäten. Viele Fledermäuse nutzen zudem die Höhlen für die Überwinterung oder auch für die Geburt und Aufzucht von Jungtieren. Diese Orte ziehen Individuen aus Populationen aus einem weiten Umkreis, bei manchen Arten bis zu mehreren hundert Kilometern zusammen.

Aus diesen Gründen spielen unterirdische Fledermausquartiere eine wichtige Rolle sowohl für die Populationen der Schweiz als teilweise auch in Europa.

3.2 Einstufung der Quartiere

Die zur Einstufung verwendeten Kriterien sind in den folgenden Definitionen und Methoden (siehe Kapitel 4) aufgelistet. Die Priorität eines Quartiers wird gemäss dem schematischen Flussdiagramm (siehe Anhang) berechnet.

Die errechnete Priorität wird im Anschluss von den zuständigen *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten (KFB)* / der Regionalen Koordinationsstelle Fledermausschutz (RKF) validiert. In begründeten Fällen können Quartiere auf der Basis von Expertenwissen durch die *KFB* / RKF hoch- oder heruntergestuft werden.

3.3 Aktualisierung der Definitionen und Richtlinien

Die Definitionen und Richtlinien können aus verschiedenen Gründen aktualisiert werden:

- periodisch bei einer Aktualisierung der Roten Liste Fledermäuse Schweiz
- aufgrund von geänderten Schutzprioritäten des Bundes oder einer geänderten Bedrohungssituation

Jede Anpassung wird von den *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten/ Regionalen Koordinationsstellen Fledermausschutz* validiert.

4. Definitionen

Zur Herleitung der Definitionen sowie ein schematisches Flussdiagramm werden weiter unten beschrieben (Kapitel 4.4 und 4.5).

4.1 Unterirdische Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung

Als "Quartiere von nationaler Bedeutung" gelten:

- Alle Quartiere, die in der Liste «European Key Underground Sites» aufgeführt sind (www.eurobats.org/node/1156).
- Sämtliche Wochenstuben unabhängig der Art.
- Alle Quartiere, welche eine Artenvielfalt (d. h. Gesamtzahl aller «Arten» die seit 1984 je beobachtet worden sind) von mindestens 8 «Arten» aufweisen.
- Alle Quartiere, die entsprechend der unter 4.4 beschriebenen Methode eine Punktezahl von mindestens 100 erzielen.

4.2 Unterirdische Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung

Als "Quartiere von regionaler Bedeutung" gelten:

- Alle Quartiere, welche eine Artenvielfalt (d. h. Gesamtzahl aller «Arten» die seit 1984 je beobachtet worden sind) zwischen 5 und 7 «Arten» aufweisen.
- Alle Quartiere, die entsprechend der unter 4.4 beschriebenen Methode eine Punktezahl zwischen 30 und 99 erzielen.

4.3 Unterirdische Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung

Als "Quartiere von lokaler Bedeutung" gelten:

Alle unterirdischen Quartiere, die nicht in die beiden vorherigen Kategorien fallen, sollten als "Quartiere von lokaler Bedeutung" betrachtet werden.

4.4 Methodologischer Anhang

Einleitung

Unterirdische Standorte sind aufgrund ihrer Lage und Struktur grundsätzlich schwierig zu untersuchen: Der Zugang liegt oft schwer zugänglich (im Wald oder im Gebirge), sie weisen teilweise mehrere weit voneinander entfernte Zugänge auf und/ oder bestehen teilweise aus einem Netzwerk an Gängen von mehreren Kilometer Länge. Zusätzlich hängen die Zählungen und Beobachtungen stark von der jeweiligen Methode (Fotofalle vs. Harfenfalle vs. visuelle Zählungen) sowie dem jeweiligen Zeitpunkt ab (Jahreszeitlich, Tageszeitlich). Aus diesen Gründen ist ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Standorten nur bedingt möglich.

Diese Priorisierung ist daher eher konservativ, da sie auf Daten beruht, welche die Anzahl an Individuen sowie die Artenvielfalt am entsprechenden Standort in der Regel eher unterschätzen dürfte. So kann sich der Status eines Standortes in Zukunft ändern, sobald neue Daten dazukommen.

Verwendete Daten

Für die Berechnung der Schutzbedeutung werden sämtliche Beobachtungen ab 1984 (analog zur Berechnung der Schutzbedeutung oberirdischer Quartiere) unabhängig der Jahres- oder Tageszeit berücksichtigt, sofern sie mit folgenden Methoden erhoben wurden: Zählung, Fang, Foto, Telemetrie/ PIT Tag.

Die explizit ausgeschlossenen Beobachtungsmethoden Bioakustik, Kotnachweis und Knochen werden unter folgenden Bedingungen ebenfalls für die Berechnung der Schutzbedeutung berücksichtigt:

- Bioakustische Nachweise von *Rhinolophus sp.* sofern sie in unmittelbarer Nähe zum Quartier stattfanden.
- Kotnachweis, sofern dieser anschliessend genetisch analysiert worden ist.

Artenvielfalt

Die Artenvielfalt eines Standortes wird bestimmt, indem man die Anzahl unterschiedlicher «Arten» aufsummiert, welche seit 1984 je an diesem Standort nachgewiesen werden konnten. Die Schwelle zur Einstufung der unterirdischen Fledermausquartiere in von Nationaler Bedeutung ab 8 «Arten» wurden anhand der bisherigen nationalen Daten so festgelegt, dass aktuell rund 10 % der unterirdischen Fledermausquartiere in der Schweiz diese Schutzbedeutung erhalten. Analog dazu wurde für die Regionale Bedeutung die Spanne von 5 bis 7 «Arten» festgelegt, was aktuell rund 20 % der Standorte entspricht.

Artaggregate (Gattungsnachweise sowie Komplexe) werden bei der Berechnung nur berücksichtigt, wenn nicht auch noch die präzisiertere Art nachgewiesen werden konnte.

Berechnung der Punktezahl

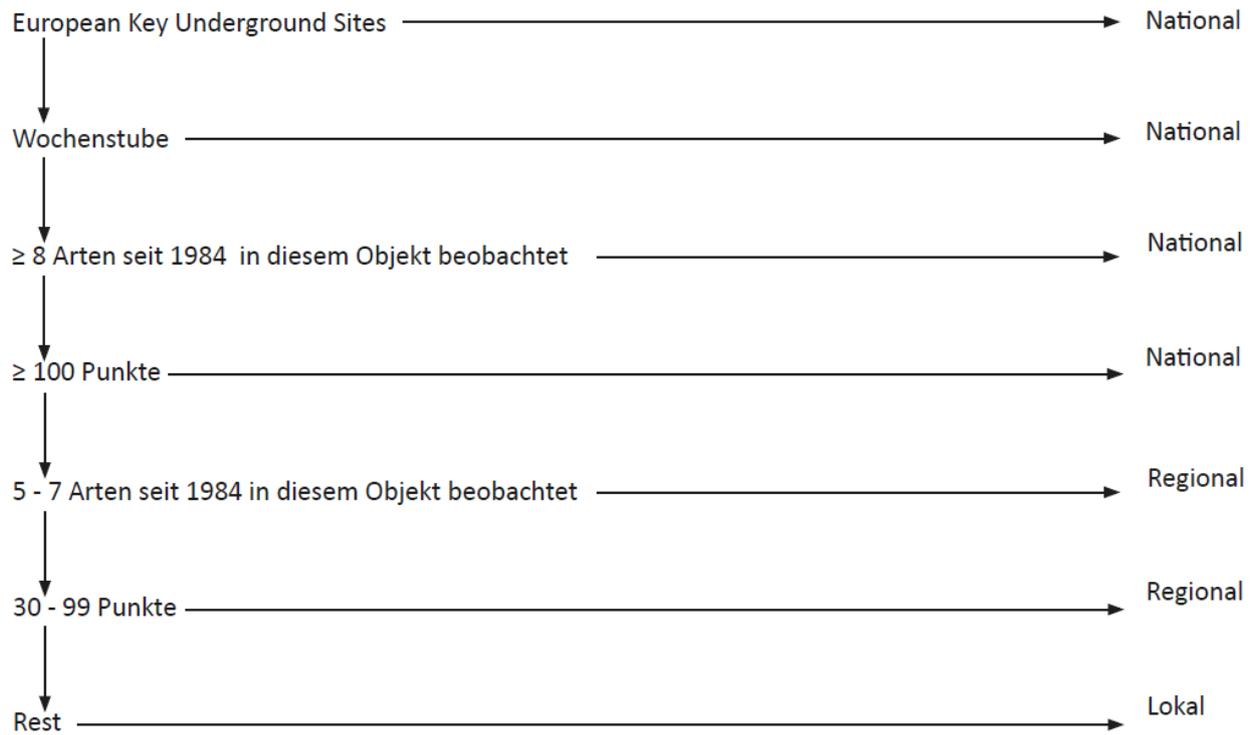
Für jedes Ereignis (Beobachtungsevent) wird die Punktezahl aus dem Produkt der Anzahl Individuen einer Art und der Gewichtung (siehe unten) berechnet. Die höchste Punktezahl wird anschliessend für die Zuweisung der Schutzbedeutung dieses Standortes verwendet.

Die Schwelle zur Einstufung der unterirdischen Fledermausquartiere wurde so gewählt, dass aktuell rund 10 % aller unterirdischer Fledermausquartiere in der Schweiz einer Nationaler Bedeutung, 20 % einer Regionaler Bedeutung und die restlichen 70 % einer Lokale Bedeutung entsprechen.

Die Gewichtung basiert auf dem Status der Roten Liste:

- CR: **16 Punkte**
- EN: **8 Punkte**
- VU: **4 Punkte**
- NT/LC*: **2 Punkte** (* ausser *Pipistrellus pipistrellus*: **1 Punkt**)
- DD: hier wird die Gewichtung anhand der Experteneinschätzung vergeben
- Bei Artaggregaten (Gattungen und Komplexe) wird die tiefste gemeinsame Gewichtung übernommen.
- Da die vor kurzem entdeckte Zwillingart *Myotis crypticus* noch keine Einstufung erhalten hat, wird für sie sowie den Komplex *Myotis crypticus/ nattereri* die Gewichtung von *Myotis nattereri* übernommen.

4.5 Schematisches Flussdiagramm



5. Literaturverzeichnis und gesetzliche Grundlagen

5.1 Konzeptionelle Grundlagen

- National Prioritäre Arten (BAFU 2019)
- Ökologische Infrastruktur. Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-24 (BAFU 2021)
- Strategie Biodiversität Schweiz SBS (BAFU 2012) und Aktionsplan SBS (BAFU 2017)
- Konzept Artenförderung Schweiz (BAFU 2012)
- Konzept Artenförderung Fledermäuse 2013-2020 (KRÄTTLI *et al.* 2012)
- Rote Liste Fledermäuse (BOHNENSTENGEL *et al.* 2014)
- Schutzprioritäten Fledermäuse: Richtlinien für Quartiere von Nationaler, Regionaler und Lokaler Bedeutung – oberirdische Quartiere (KOF/CCO 2023)

5.2 Literaturverzeichnis

BAFU 2012: Konzept Artenförderung Schweiz. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern. 64 S.

BAFU 2012: Strategie Biodiversität Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Bern. 89 S.

BAFU 2017: Aktionsplan des Bundesrates: Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Bern. 50 S.

BAFU 2019: Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume. In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1709: 99 S.

BAFU 2021: Ökologische Infrastruktur. Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-24. Version 1.0. 50 S.

BUNDESGESETZ ÜBER DEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZ (NHG) 1966:
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de (Stand 27.6.2022)

BOHNENSTENGEL T., KRÄTTLI H., OBRIST M.K., BONTADINA F., JABERG C., RUEDI M., & MOESCHLER P. 2014: Rote Liste Fledermäuse. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2011. Bundesamt für Umwelt, Bern; Centre de Coordination Ouest pour l'étude et la protection des chauves-souris, Genève; Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz, Zürich; Schweizer Zentrum für die Kartografie der Fauna, Neuenburg; Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Birmensdorf. Umwelt-Vollzug Nr. 1412: 95 S.

Delarze R., Gonseth Y., Eggenberg S. & Vust M. (2015). Lebensräume der Schweiz, 3. Auflage. Ott Verlag, Bern, 456 S. / Guide des milieux naturels de Suisse. 3e édition, Rossolis, Bussigny, 440 p

EUROBATS 2016: Conservation of Key Underground Sites: the database.

www.eurobats.org/activities/intersessional_working_groups/underground_sites KRÄTTLI H., MOESCHLER

- P., STUTZ H.-P. B., OBRIST M. K., BONTADINA F., BOHNENSTENGEL T., JABERG C., 2012: Konzept Artenförderung Fledermäuse 2013-2020. Schweizerische Koordinationsstelle für Fledermausschutz. 91 S.
- MITCHELL-JONES A. J., BIHARI Z., MASING M., RODRIGUES L. 2007: Protecting and managing underground sites for bats. EUROBATS Publication Series No. 2 (English version). UNEP / EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 38 pp. (3. Auflage 2010)
- PATTHEY P., MAEDER A. 2014: Identification des cavités souterraines d'importance patrimoniale majeure pour les chauves-souris dans le Jura vaudois. Bull. Soc. vaud. Sc. nat. 94.1: 3-24.
- VERORDNUNG ÜBER DEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZ (NHV) 1991.
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de (Stand 27.6.2022)

5.3 Gesetzliche Grundlagen

Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) und Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de (NHV, stand 27.06.2022)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de (NHG, stand 27.6.2022)

Gemäss Art. 20 (Artenschutz) der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1), welche sich abstützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451) über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind alle einheimischen Fledermausarten geschützt.

Gemäss der Liste in Anhang 3 des NHV gehören Fledermäuse zu den geschützten Tieren. Es ist untersagt, Fledermäuse

- Abs. 2 lit. a: zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre ... Brutstätten (sinngemäss Wochenstuben) zu beschädigen, zu zerstören...;
- Abs. 2 lit. b: lebend oder tot, ... mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.
- Abs. 3: Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,
lit a: wenn diese der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
lit. b: für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Tierschutzgesetz (TSchG)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de> (stand 27.06.2022)

- Art. 4 Abs. 2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Berner Konvention - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/802_802_802/de (stand 27.06.2022)

Art. 6: Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II* aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.

In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten

- a: jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b: das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c: das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;

*Anhang II: streng geschützte Tierarten: ... Microchiroptera (Fledermäuse): alle Fledermausarten ausser *Pipistrellus pipistrellus*

UNEP/Eurobats-Abkommen

Das UNEP/EUROBATS-Abkommen bezweckt den Schutz aller in Europa vorkommenden Fledermausarten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Es handelt sich dabei um ein Regionalabkommen der Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Die Schweiz ist dem Abkommen 2013 beigetreten.

Art. III: Grundlegende Verpflichtungen der Vertragsparteien

1. Jede Vertragspartei verbietet das absichtliche Fangen, Halten oder Töten von Fledermäusen, außer aufgrund einer Erlaubnis ihrer zuständigen Behörde.
2. Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereichs die für die Erhaltungssituation der Fledermäuse wichtigen Stätten, einschließlich der Zufluchts- und Schutzstätten. Unter Berücksichtigung notwendiger wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen schützt sie die Stätten vor Beschädigung oder Beunruhigung. Darüber hinaus bemüht sich jede Vertragspartei, wichtige Futterplätze für Fledermäuse zu bestimmen und vor Beschädigung oder Beunruhigung zu schützen.
3. Bei der Entscheidung darüber, welche Lebensräume für allgemeine Erhaltungszwecke zu schützen sind, misst eine Vertragspartei den Lebensräumen, die für Fledermäuse wichtig sind, angemessene Bedeutung zu.
4. Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der Fledermäuse und weckt das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung ihrer Erhaltung.
5. Jede Vertragspartei überträgt einem geeigneten Gremium die Verantwortung für die Beratung über die Erhaltung und Hege von Fledermäusen innerhalb ihres Hoheitsgebiets, insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse in Gebäuden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit aus.
6. Jede Vertragspartei ergreift zusätzliche Maßnahmen, die sie zum Schutz der von ihr als bedroht erkannten Fledermauspopulationen für notwendig hält, und erstattet nach Artikel VI Bericht über diese Maßnahmen.